



# HEX - Hamburger Examenskurs BGB AT

## -Überblick-

RA Mathias Schallnus

1. Stunde - 29.09.2014



### III. Verordnung zur Regelung der Prüfungsgegenstände für die staatliche Pflichtfachprüfung (Prüfungsgegenständeverordnung)

Vom 23. Dezember 2003, zuletzt geändert am 18. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 468).

Auf Grund von § 12 Absatz 1 Satz 1 des Hamburgischen Juristenausbildungsgesetzes (HmbJAG)  
vom 11. Juni 2003 (HmbGVBl. S. 156) wird verordnet:

#### § 1 Pflichtfächer

- (1) Die Gegenstände des Pflichtfaches Bürgerliches Recht sind:
1. aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB):
    - a) aus dem Buch 1 (Allgemeiner Teil):
      - aa) aus dem Abschnitt 1 (Personen):

Titel 1 (Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer), im Überblick:  
Titel 2 (Juristische Personen),
      - bb) Abschnitte 2 bis 5 (Sachen und Tiere, Rechtsgeschäfte, Fristen, Termine,  
Verjährung),

167,2 x 230,8 mm



Inhaltsübersicht	BGB 20
<b>Nichtamtliche Inhaltsübersicht<sup>1)</sup></b>	
<b>Buch 1. Allgemeiner Teil (§§ 1–240)</b>	
§§	
Abschnitt 1. Personen .....	1–89
Titel 1 Natürliche Personen, Verbraucher, Unternehmer .....	1–14
Titel 2. Juristische Personen .....	21–89
Untertitel 1. Vereine .....	21–79
Kapitel 1. Allgemeine Vorschriften .....	21–54
Kapitel 2. Eingetragene Vereine .....	55–79
Untertitel 2. Stiftungen .....	80–88
Untertitel 3. Juristische Personen des öffentlichen Rechts .....	89
Abschnitt 2. Sachen und Tiere .....	90–103
Abschnitt 3. Rechtsgeschäfte .....	104–185
Titel 1. Geschäftsfähigkeit .....	104–113
Titel 2. Willenserklärung .....	116–144
Titel 3. Vertrag .....	145–157
Titel 4. Bedingung und Zeitbestimmung .....	158–163
Titel 5. Vertretung und Vollmacht .....	164–181
Titel 6. Einwilligung und Genehmigung .....	182–185
Abschnitt 4. Fristen, Termine .....	186–193
Abschnitt 5. Verjährung .....	194–225
Titel 1. Gegenstand und Dauer der Verjährung .....	194–202
Titel 2. Hemmung, Ablaufhemmung und Neubeginn der Verjährung .....	203–213
Titel 3. Rechtsfolgen der Verjährung .....	214–218
Abschnitt 6. Ausübung der Rechte, Selbstverteidigung, Selbsthilfe .....	226–231
Abschnitt 7. Sicherheitsleistung .....	232–240
<b>Buch 2. Recht der Schuldverhältnisse (§§ 241–853)</b>	





## Themen

29.09.2014	Überblick (Geschichte, Rechtssubjekte und Rechtsobjekte, Rechtsgeschäfte)
	Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen (Auslegung und Geschäftsfähigkeit)
06.10.2014	Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen (Abgabe und Zugang von Willenserklärungen)
	Rechtsgeschäfte und Willenserklärungen (Vertragsschluss)
13.10.2014	Stellvertretung
	Stellvertretung
20.10.2014	Anfechtung
	Anfechtung
27.10.2014	Form des Rechtsgeschäfts
-Evaluation-	Bedingung und Befristung/Verfügungsgeschäfte und Verfügungsverbote
03.11.2014	Verbots- und Sittenwidrigkeit
	Verjährung/Fristen und Termine



## Zur Einführung - Anspruchsaufbau:

1. Anspruch entstanden
  1. (Rechtsfähigkeit)
  2. Anspruchsvss i.e.S.
  3. Rechtshindernde Einwendungen
2. Anspruch übergegangen
  1. Derivativer Erwerb
  2. Verlust an Dritte
3. Anspruch untergegangen
  1. Rechtvernichtende Einwendungen
4. Anspruch durchsetzbar
  1. Peremptorische (oder dauerhafte) Einwendungen -> Verjährung, Arglist § 853, 821
  2. Dilatorische (hemmende) Einwendungen § 273, § 320



## Einstiegsfall

Student E hat sein Konto bei der Haspa überzogen und freut sich deshalb sehr, als er erfährt, dass seine Großmutter O für ihn bei der Deutschen Bank ein Sparbuch über 1.000 € angelegt hat. E geht gleich zur Deutschen Bank und verlangt Auszahlung des Sparguthabens. Die Deutsche Bank erklärt, sie rechne mit den Schulden des E bei der Haspa auf. Außerdem brauche sie ohne Vorlage des Sparbuchs, das sich noch bei O befindet, nicht zu leisten.

Kann E von der Deutschen Bank Auszahlung von 1.000 € verlangen?



## § 11 InsO

### Zulässigkeit des Insolvenzverfahrens

- (1) Ein Insolvenzverfahren kann über das Vermögen jeder natürlichen und jeder juristischen Person eröffnet werden. Der nicht rechtsfähige Verein steht insoweit einer juristischen Person gleich.
  
- (2) Ein Insolvenzverfahren kann ferner eröffnet werden:
  1. über das Vermögen einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit (offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft des Bürgerlichen Rechts, Partenreederei, Europäische wirtschaftliche Interessenvereinigung);
  
  2. nach Maßgabe der §§ [315](#) bis [334](#) über einen Nachlaß, über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft oder über das Gesamtgut einer Gütergemeinschaft, das von den Ehegatten gemeinschaftlich verwaltet wird.
  
- (3) Nach Auflösung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit ist die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zulässig, solange die Verteilung des Vermögens nicht vollzogen ist.





### Fall 1/1

Die der Vorsitzende der IG Metall Hamburg kauft im Namen der IG Metall bei der V-GmbH einen Kopierer, der sich als schadhaft erweist. Nachdem V eine Reparatur ablehnt, verklagt die IG Metall V auf Rückzahlung eines Kaufpreisanteils von EUR 150,-. Mit Erfolg?

### Fall 1/2

Wie würde sich der Fall ändern, wenn statt der IG Metall der nicht eingetragene Verein „Die Hamburger Juristenkicker“ den Kopierer kaufen würden?





## Fall 2:

Die Bauunternehmer A, B und C haben sich zu der „ARGE Stresemannstraße“ zusammengeschlossen, wo sie im Auftrag der FHH eine Siel- und Straßenerneuerung durchführen. Wegen erheblicher Bauverzögerungen wird die ARGE von der FHH auf Zahlung einer vertraglich vereinbarten Vertragsstrafe verklagt. Wie ist die Rechtslage?

## Fall 3

Heizöllieferant V gewährt seinen Kunden bei einer Abnahme von mindestens 10.000 l Rabatt. Die Nachbarn A, B und C beschließen, bei V 12.000 l zu bestellen, wobei jeder 4.000 l abnehmen will. A ordert daraufhin bei V 12.000 l zur Lieferung und Fakturierung von je 1/3 an A, B und C. Als C nach Lieferung nicht zahlt, verklagt V die drei auf Zahlung des auf C entfallenden Anteils. Mit Erfolg?

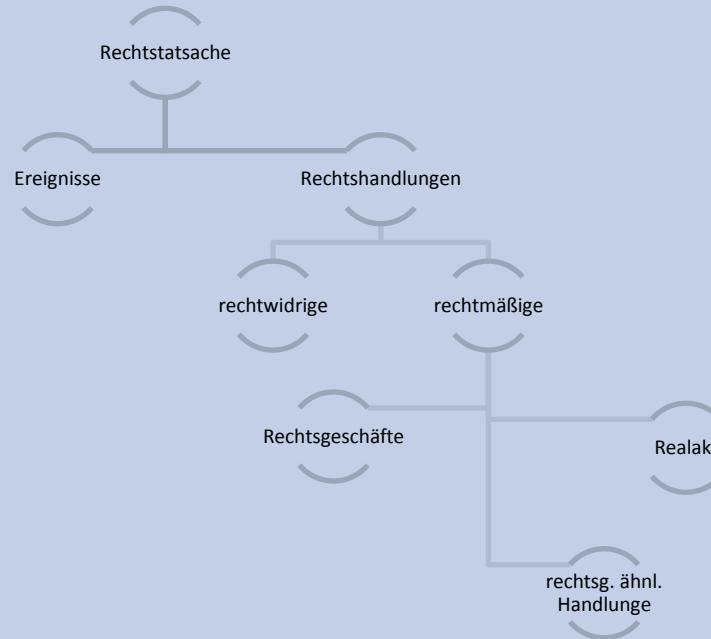


4. Die Legal Research Center Ltd (Geschäftsräume in der Schlüterstr. 28 in Hamburg) bestellt einen Fotokopierer. Als sie die Rechnung nicht bezahlt, fragt der Verkäufer, gegen wen er vorgehen kann bzw. muss.
5. Zur Organisation der Abiturfeier kauft Klassensprecher Heiner Risky unter Hinweis auf den Zweck zwei Fässer Bier. An wen kann sich der Getränkehändler halten, wenn die Fässer nicht zurückkommen?
6. Unternehmer K will zur Absicherung eines aufzunehmenden Darlehens die Hälfte seines Unternehmens verpfänden. Möglich?



## Das Rechtsgeschäft

Ein Rechtsgeschäft ist eine Rechtshandlung, deren erklärte Rechtsfolge nach der Rechtsordnung (nur) deshalb eintritt, weil sie gewollt ist.



## Das Rechtsgeschäft

1. Der A hat einen Frachtauftrag übernommen. Nach dem der eigene Fahrer krank ist, bittet A den B, einen Fahrer zur Verfügung zu stellen, was dieser auch tut. Dieser Fahrer verschläft jedoch und kann so den Auftrag nicht in der gewünschten Zeit durchführen. A macht Schadensersatzansprüche geltend. Zu Recht?
2. A nimmt den B nach einer Party mit nach Hause. Dabei verursacht er leicht fahrlässig einen Unfall. B möchte den A auf Schadensersatz in Anspruch nehmen. Zu Recht?

3. G hat eine Pauschalreise unternommen, bei der sich verschiedene Mängel gezeigt haben. Vier Wochen nach seiner Rückkehr beauftragt G den Rechtsanwalt R, die Mängel für ihn geltend zu machen, was R auch umgehend tut. Reiseveranstalter S weist das Ansinnen unter Hinweis auf den fehlenden Vollmachtsnachweis zurück. Daraufhin klagt G auf Rückzahlung eines Teils des Kaufpreises. Mit Erfolg?

4. Rechtsanwalt R übergibt seiner Rechtsanwaltsfachangestellten einen Briefumschlag mit der Kündigung, in den sie auch direkt einen Blick wirft – aber die Kündigung nicht kommentiert.

Nachdem R am gleichen Tag noch feststellt, dass er bei dem aktuellen Arbeitsmarkt keinen Ersatz finden, teilt er seiner Mitarbeiterin mit, nachdem sie nicht zugestimmt habe, nehme er die Kündigung zurück.

